

VERTRAG

ZWISCHEN DER

GEMEINDE WALD ZH

UND DER

GEMEINDE HINWIL ZH

ÜBER DIE

ABNAHME UND REINIGUNG VON ABWASSER



Die Gemeinde Wald betreibt in der Tobelmühle eine Abwasserreinigungsanlage.

Dieser Anlage sollen zukünftig über das Kanalnetz der Gemeinde Wald die Abwässer aus dem Sanierungsgebiet 14, (Unterbach) der Gemeinde Hinwil, zugeleitet werden.

Im Hinblick auf diese Abwasserzuleitung vereinbaren die Gemeinden Hinwil und Wald was folgt:

I. Kanalisation

Art. 1 Anschlussrecht

Die Gemeinde Wald räumt der Gemeinde Hinwil das Recht auf Mitbenützung ihrer Kanalisationsleitungen für das Abwasser des Gebietes Unterbach (Sanierungsgebiet 14 Hinwil) ein.

(siehe auch kantonaler Abwassersanierungsplan)

Aenderung von Punkt 2.1 gemäss Beschluss Gemeinderat Wald vom 14.12.1981, siehe Anhang

Art. 2 Anschlusskanäle

1. Der Anschluss des Abwassers aus dem Sanierungsgebiet Unterbach an das Kanalnetz der Gemeinde Wald erfolgt beim Schacht ~~12.5 in Unterbach.~~ *12.10 "Bodenmühle"*
2. Die Pflicht zur Erstellung und für den Unterhalt der Anschlussleitungen obliegt der Gemeinde Hinwil und den anschlusspflichtigen Grundeigentümern des Sanierungsgebietes.

Die Bau- und Unterhaltskosten werden von der Gemeinde Hinwil und den Eigentümern getragen.

Nach Abnahme der Bauarbeiten sind die Anschlussleitungen ins Eigentum der Gemeinde Hinwil zu übernehmen.

3. Die Entwässerung des Sanierungsgebietes hat ausschliesslich im Trennsystem zu erfolgen.

Art. 3 Abwassermenge

1. Aus dem Sanierungsgebiet Unterbach darf höchstens folgende Abwassermenge angeschlossen werden: 200 EG inkl. Bachtel, max. 2,0 l/s.
2. Für die Beschaffenheit des Abwassers sind die Bestimmungen der Kanalisationsverordnung Wald und die eidg. Richtlinien massgebend.

Art. 4 Finanzierung

*Änderung von Punkt 4.1 zum
Beschluss von 14.12.1981*

1. Die Gemeinde Wald verzichtet auf die Erhebung einer Einkaufsgebühr für die Mitbenützung ihrer innerhalb des GKP befindlichen Sammelkanäle.

Die Berechnung des Baukostenanteiles der Gemeinde Hinwil an die Sanierungsleitung Blattenbach - Unterbach der Gemeinde Wald erfolgt nach Vorliegen des entsprechenden Projektes.

- ~~2. Unterhalt, Ersatz oder Erweiterung der Sammelkanäle und der Sanierungsleitung Blattenbach - Unterbach ab Anschluss-Schacht bis zur Abwasserreinigungsanlage Tobelmühle obliegen ausschliesslich der Gemeinde Wald.~~ *Bodemühle bis Unterbach auf Kosten Gem. Hinwil*
3. Der Gemeinde Wald bleibt vorbehalten, für Liegenschaften, die auf ihrem Gemeindegebiet liegen, Bewilligungen zur Einleitung von Abwasser in den Anschlusskanal der Gemeinde Hinwil zu erteilen. Die Gemeinde Hinwil, als Eigentümerin dieser Leitung, ist vor Baubeginn in Kenntnis zu setzen.

Art. 5 Anschlussstermin

Die Verwirklichung des Anschlusses in Unterbach erfolgt im Rahmen des kommunalen Abwasser-Sanierungsplanes. Ein verbindlicher Termin kann zurzeit nicht festgelegt werden.

Art. 6 Anschlussbewilligungen

1. Anschlussbewilligungen für häusliches, gewerbliches und industrielles Abwasser aus dem Sanierungsgebiet an den Anschlusskanal erteilt die Gemeinde Hinwil.

Eine Bewilligung für den Anschluss gewerblicher und industrieller Abwässer erfordert in abwassertechnischer Hinsicht vorgängig die Zustimmung der Gemeinde Wald. Sie kann die Genehmigung von der Erfüllung entsprechender Bedingungen und Auflagen abhängig machen. Mit dem Bau solcher Anlagen darf erst nach Vorliegen der Zustimmung begonnen werden.

Der Gemeinde Wald durch Begutachtungen und Verwaltungsumtriebe entstehende Kosten werden der Gemeinde Hinwil belastet.

2. Anschluss-, Mehrwerts- und Schwemmgebühren werden von derjenigen Gemeinde erhoben, auf deren Gemeindegebiet sich die angeschlossene Liegenschaft befindet.

II. Abwasserreinigungsanlage

Art. 7 Anschlussrecht

Die Gemeinde Wald räumt der Gemeinde Hinwil das Recht ein, der Abwasserreinigungsanlage Tobelmühle im Maximum 2,0 l/s Abwasser zuzuleiten.

Art. 8 Finanzierung

1. Die Gemeinde Hinwil hat im heutigen Zeitpunkt für den Anschluss der Abwässer aus dem Sanierungsgebiet an die bestehende Abwasserreinigungsanlage Tobelmühle keine Einkaufsgebühr zu entrichten, sie hat sich aber bei einer allfälligen Erweiterung im Sinne von Art. 8, Abs. 8 mit einem entsprechenden Kostenanteil am Bau und Betrieb zu beteiligen.
2. Die Gemeinde Wald erstellt jährlich eine Betriebsrechnung, welche sämtliche Aufwendungen für den Betrieb der Abwasserreinigungsanlage, die Ausführung von kleineren Reparaturen und die Anschaffung der dazu notwendigen Ersatzteile sowie allfällige Betriebseinrichtungen enthält.
3. Die Verteilung der Betriebskosten zwischen der Gemeinde Wald und der Gemeinde Hinwil erfolgt im Verhältnis der an die Abwasserreinigungsanlage angeschlossenen Wohnungen. Gewerbe und Industriebetriebe sind mit ihren Einwohnergleichwerten zu berücksichtigen (evt. Pauschale).
4. An die Kosten grösserer Reparaturen wie den Ersatz von Pumpen oder Maschinen etc. leistet die Gemeinde Hinwil einen Kostenbeitrag, der dem Verhältnis der im Abwasserreinigungsanlage-Einzugsgebiet angeschlossenen Einwohnergleichwerten entspricht. Sobald die Notwendigkeit solcher Reparaturen bekannt ist, hat die Gemeinde Wald den Gemeinderat Hinwil unverzüglich zu orientieren.
5. Für Verzinsung und Amortisation der bestehenden Anlage mit Nettobaukosten von Fr. 1'662'874.-- und einer Ausbaugrösse von 12'000 Einwohnern und Einwohnergleichwerten entrichtet die Gemeinde Hinwil vom Zeitpunkt ihrer Abwassereinleitung an bis zu einer allfälligen Erweiterung der Anlage, längstens jedoch für die Dauer von 25 Jahren, zu ihrem gemäss

Art. 8.3 zu übernehmenden Betriebskostenanteil einen jährlichen Zuschlag von Fr. 9.15 pro angeschlossenen Einwohnergleichwert.

Falls sich die Nettobaukosten der Anlage durch Ausführung baulicher oder technischer Verbesserungen vorwiegend einer allgemeinen Anlageerweiterung erhöhen, so erhöht sich der jährliche Zuschlag im gleichen Verhältnis.

6. Werden an der bestehenden Abwasserreinigungsanlage bauliche oder technische Massnahmen zum Zwecke der Erhöhung ihrer Abbauleistung notwendig (z.B. weitere Reinigungsstufen etc.) so hat sich die Gemeinde Hinwil, sofern ein Anschluss bereits erfolgt ist, im Verhältnis der dazumaligen Einwohner ihrer angeschlossenen Gebiete an den Kosten zu beteiligen.

Vor der Beschlussfassung über Arbeiten gemäss Abs. 1 ist der Gemeinderat Hinwil über das Vorhaben unter Angabe der veranschlagten Kosten zu orientieren.

Ueber diese Arbeiten hat die Gemeinde Wald eine besondere Bauabrechnung zu erstellen. Nach ihrer Abnahme durch die zuständigen Gemeindeorgane wird der Gemeinde Hinwil Rechnung gestellt.

Der Kostenanteil Hinwil wird von den Nettokosten berechnet.

7. Die Abwasserreinigungsanlage Tobelmühle verbleibt im alleinigen Eigentum der Gemeinde Wald. Diese ist für das einwandfreie Funktionieren der Anlage allein verantwortlich.

8. Ueber die finanzielle Beteiligung der Gemeinde Hinwil an den Planungs- und Baukosten einer späteren Abwasserreinigungsanlage-Erweiterung sowie an den Betriebskosten einer erweiterten Anlage haben die Vertragspartner dazumal eine den neuen Verhältnissen Rechnung tragende Zusatzvereinbarung abzuschliessen.

Dabei sollen die Baukosten im Verhältnis der gesamten, für die Dimensionierung der erweiterten Anlage massgebenden Abwassermenge bei Trockenwetter, jedoch unter angemessener Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der bestehenden, von der Gemeinde Wald allein finanzierten Anlage, von den angeschlossenen Gemeinden aufgebracht werden.

Mitzuberücksichtigen sind allfällige geleistete Zahlungen der Gemeinde Hinwil auf Grund von Art. 8, Abs. 6.

III. Allgemeines

Art. 9 Kontrollrecht, Orientierung

1. Die Gemeinde Wald hat das Recht, die auf Gemeindegebiet von Hinwil an die Abwasserreinigungsanlage Tobelmühle angeschlossenen Abwasseranlagen zu kontrollieren.
2. Die Vertragspartner verpflichten sich, ihre Kanalisationsnetze jederzeit in fachgemäsem Zustand zu halten und Störungen, welche den Betrieb der Abwasserreinigungsanlage oder der Sammelkanäle beeinträchtigen, sofort auf eigene Kosten zu beheben.
3. Die Gemeinde Hinwil orientiert die Gemeinde Wald über aussergewöhnliche Abwasserlieferanten im Einzugsgebiet der Abwasserreinigungsanlage Tobelmühle vor deren Anschluss an die Kanalisation.

Im übrigen sind Neuanschlüsse der Gemeinde Wald jährlich zu melden.

Art. 10 Haftung

Die Vertragspartner sind einander gegenseitig haftbar für alle mittelbaren und unmittelbaren Schäden, die infolge Missachtung von Bestimmungen dieses Vertrages, der geltenden Vorschriften über die Entwässerung von Liegenschaften und den eidg. Richtlinien über die Beschaffenheit abzuleitender Abwässer entstehen sollten.

Art. 11 Vertragsdauer und Kündigung

Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann durch übereinstimmende Beschlüsse der zuständigen Gemeindeorgane jederzeit abgeändert oder aufgehoben werden. Eine Kündigung ist auf Ende eines Kalenderjahres und unter Beachtung einer Kündigungsfrist von drei Jahren zulässig, wenn der Zweck, für den der Vertrag abgeschlossen wurde, in der Hauptsache dahingefallen ist.

Art. 12 Streitigkeiten

Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind, soweit nicht das Verwaltungsverfahren vorgeschrieben oder zulässig ist, durch die Gerichte zu entscheiden (Gerichtsstand Hinwil). Der Richter darf indessen erst angerufen werden, wenn eine unter der Leitung der kantonalen Baudirektion durchgeführte Einigungsverhandlung ergebnislos verlaufen ist.

Art. 13 Rechtskraft

Dieser Vertrag tritt mit der Genehmigung durch die
Stimmberechtigten der Vertragsgemeinden in Kraft.

Genehmigungen

Hinwil, 3. Juli 1979

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG
Der Präsident Der Schreiber

Münzinger *Ries*

Wald, 27. Sept. 1979

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG
Der Präsident Der Schreiber

A. Hess *C. Kading*

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

Protokoll Nr. 15 vom 28. November 2012

238 23.01 Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben

Erneuerung des Vertrages über die Abnahme und Reinigung von Abwasser mit der Gemeinde Wald; neue Verrechnungsgrundlage; Genehmigung

Ausgangslage

Zwischen den Gemeinden Hinwil und Wald besteht seit dem Jahr 1979 ein Vertrag über die Abnahme und Reinigung von Abwasser. In diesem Vertrag wird unter anderem der jährliche Betriebskostenanteil vom Klärwerk Wald und die Beteiligung an die Baukosten für die Erweiterung / Erneuerung des Klärwerks geregelt.

Die Berechnung der Kostenanteile für die drei Vertragspartner Goldingen, Eschenbach und Hinwil, erfolgte bis heute nach Anzahl „Wohnungseinheiten“. Für das Abwasser der Weiler Bachtel, Orn, Sagen, Underhus und Chröpfli, welches der ARA Wald zugeführt wird, wurden der Gemeinde Hinwil jeweils 36 Wohnungseinheiten berechnet. Diese Berechnungsart entspricht nicht mehr den aktuellsten Grundlagen im Generellen Entwässerungsplan (GEP) und sollte angepasst werden.

Künftige Baukosten, insbesondere die Baukosten für den Ersatz des Prozessleitsystems im Klärwerk, sollten nach einem aktuellen Kostenverteilschlüssel in Rechnung gestellt werden können.

Erwägungen

Das Ingenieurbüro Schulthess + Dolder AG hat die Kostenanteile der drei Vertragspartner auf Basis der neuen Verrechnungseinheit „Einwohnerwert (EW)“ ausgearbeitet. Für die betroffenen Weiler der Gemeinde Hinwil ergibt dies für das Jahr 2011 141.5 EW. Die Einwohnerwerte einzelner Liegenschaften basieren auf Erfahrungszahlen und Abschätzungen, eine stichprobenartige Kontrolle bestätigt die Zahl von 141.5 EW.

Damit nicht jedes Jahr die Einwohnerwerte der drei Vertragspartner neu berechnet werden müssen (grosse Veränderungen sind nicht zu erwarten), erfolgt die Berechnung des Kostenanteils mit den gleichen Einwohnerwerten bis in das Jahr 2025. Für die Gemeinde Hinwil sind dies 140 EW.

Auf Antrag der Werkkommission

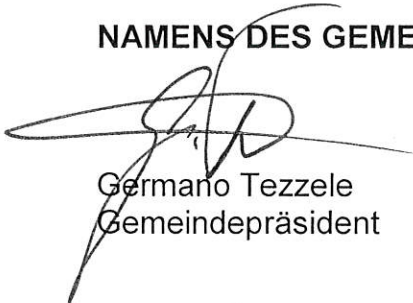
beschliesst der Gemeinderat:

1. Der Anpassung des Vertrages über die Abnahme und Reinigung von Abwasser mit der Gemeinde Wald, neue Verrechnungsgrundlage mit Einwohnerwerten (EW), wird zugestimmt.
2. Die Kostenanteilberechnung mit 140 EW für den jährlichen Betriebskostenanteil und die Beteiligung für die Erweiterung / Erneuerung an das Klärwerk Wald, ist für die Gemeinde Hinwil bis in das Jahr 2025 gleichbleibend.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Gemeinde Wald, Rütistrasse 60, 8636 Wald
 - Werkkommission, Präsident und Sekretär
 - Abteilung Finanzen
 - Akten

versandt:

0 3. Dez. 2012

NAMENS DES GEMEINDERATES



Germano Tezzele
Gemeindepräsident



Daniel Nehmer
Gemeindeschreiber